

# Satzung

## Musikverein Ettenheimmünster e.V.

Sitz: Ettenheim

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 01. März 2024 in Ettenheimmünster

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Musikverein Ettenheimmünster e.V.** und hat seinen Sitz in Ettenheimmünster.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer **400038** ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg (Registergericht) eingetragen und ist Zwecknachfolger des im Jahr 1904 gegründeten Musikverein Ettenheimmünster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum **Blasmusikverband Ortenau**.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Musiker, Jungmusiker und Gesamtvorstandsmitglieder),
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Musiker sind Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
  - a) wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein war,
  - b) wer nach Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 40 Jahre dem Verein als Fördermitglied angehört hat.
  - c) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Gesamtvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegeben über schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstößen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehende Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen,
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 7a Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung und

- der Gesamtvorstand.

## § 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ettenheim. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse eingeladen.
3. Der Gesamtvorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Gesamtvorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse eingeladen.
4. Anträge und Anregungen sind dem Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme von Berichten des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/ Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Gesamtvorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Gesamtvorstands,
  - g) Bestätigung der Ordnung der Bläserjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
  - h) Erlass und Bestätigung einer Ehrenordnung
  - i) Anschluß oder Austritt zu Verbänden,
  - j) Änderung der Satzung,
  - k) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Gesamtvorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmennthaltnungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassierer/ Schatzmeister,
  - d) dem Jugendleiter,
  - e) und mindestens 4 Beisitzern
2. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten Vorständen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/ Übungsleiter.
4. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von **2 Jahren** gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von **2 Jahren** zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Gesamtvorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Gesamtvorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins- insbesondere Gesamtvorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer- üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene

Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Gesamtvorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

11. Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung für eine Gesamtvorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens drei Gesamtvorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

## § 11 Kassenprüfung

Die für **2 Jahre** gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Gesamtvorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 12 Bläserjugend

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereins.
5. Der Gesamtvorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Gesamtvorstand des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden wenn gegen die Satzung verstößen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschadet werden.

## § 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Ettenheim**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben **im Ortsteil Ettenheimmünster** zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## § 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. März 2024 verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt die bisherige Satzung auf.

Ettenheimmünster, den 01. März 2024

Vorstand